

Weitere Informationen unter www.otto-schmidt.de

Leseprobe zu



Walz (Hrsg.)

Formularbuch auBergerichtliche Streitbeilegung

2006, 1074 S., Lexikonformat, gebunden, mit CD-ROM,
ISBN 3-504-45034-7

Verlag Dr. Otto Schmidt KG / Köln

Internet: www.otto-schmidt.de

Kapitel 7 Verfahren zur Teilung

§ 14 Aufteilung mit alternierendem Wahlrecht

I. Einführung

Das einfachste Verteilungsverfahren ist das der Aufteilung mit alternierendem Wahlrecht. Dieses ist wegen seiner Einfachheit ein von den meisten Menschen in den vielfältigsten Situationen bereits praktiziertes Modell und kann deshalb auch als „**Standardverfahren**“ bezeichnet werden. 1

Ausgangssituation für die Anwendung des sog. „Auswahlverfahrens mit alternierendem Wahlrecht“ ist ganz allgemein folgende: Es existiert eine Mehrheit von Gegenständen, um welche mindestens zwei Personen konkurrieren. Die Bewertung der einzelnen Gegenstände ist offen, entweder weil von vornherein kein objektiver Wert existiert oder weil die subjektive Einschätzung des Wertes differiert. Die „Prätendenten“ sind grundsätzlich einigungsbereit und suchen lediglich nach einem geeigneten Verfahren, welches eine möglichst wertgleiche Aufteilung ermöglicht. Hierbei sollen möglichst wenig Kosten entstehen.

1. Grundprinzip

Dem „Auswahlverfahren mit alternierendem Wahlrecht“ liegt ein **archaisches Prinzip** zugrunde: Eine größere Anzahl von Gegenständen wird in Einzelschritten unter den Beteiligten verteilt, indem sich jeder Beteiligte abwechselnd einen Gegenstand aussucht, bis sämtliche Gegenstände verteilt sind. 2

Beispiel:

A und B teilen ihre gemeinsame Münzsammlung auf: A beginnt, indem er sich eine Münze aussucht, danach sucht sich B eine Münze aus, dann wieder A usw., bis alle Münzen verteilt sind.

Das Verfahren der Aufteilung mit alternierendem Wahlrecht setzt ausschließlich am Problem des Verteilungsprozesses an: Es nimmt **keine Wertung der individuellen Präferenzen** vor, sondern regelt nur, in welcher Abfolge die beteiligten Personen sich aus einer Mehrzahl von Gegenständen einen Gegenstand ihrer Wahl aussuchen können. Der Verteilungsprozess an sich ist von vornherein dem Einfluss einzelner Beteiligter entzogen: Hat man sich einmal auf das Verfahren geeinigt, läuft dieses mechanisch wie ein Uhrwerk ab; das Ergebnis des Verteilungsverfahrens ist durch das Verfahren vorgegeben. 3

Dieser mechanische Ablauf birgt dabei für alle Beteiligten die gleichen Chancen und Risiken. Die **Chance** des Verfahrens liegt darin, dass jeder Beteiligte, wenn er am Zug ist, freie Auswahl unter allen (noch) vorhandenen Gegenständen hat, ohne sein Interesse an dem von ihm ausgewählten Gegenstand gegen die Argu- 4

mente der übrigen Beteiligten verteidigen zu müssen. Die **Gefahr** einer mehr oder weniger zufälligen und damit willkürlichen Zuordnung der jeweiligen Gegenstände steht dem gegenüber.

- 5 Der Streitvermeidende Effekt dieses Verfahrens liegt in der **Unbeeinflussbarkeit seines Ablaufes**: Jeder Beteiligte kann – wenn er am Zug ist – die für ihn beste Wahl treffen. Wann er am Zug ist, entscheidet sich nach objektiven Kriterien. Gleichzeitig wird die Befriedigung seines Gesamtinteresses in Raten erfüllt: Es werden bei der Aufteilung nicht schlicht zwei Hälften gebildet. Vielmehr kann jeder Beteiligte Stück für Stück die für ihn beste Wahl treffen.

2. Eignung des Verfahrens

- 6 Das Auswahlverfahren mit alternierendem Wahlrecht eignet sich bei den sog. „**klassischen Verteilungssituationen**“: Mehrere Beteiligte suchen einen möglichst einfachen Weg, um eine Vielzahl von Gegenständen untereinander zu verteilen. Beispielfhaft können dies sein
- Hausratsteilung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens
 - Verteilung des Inventars einer Bürogemeinschaft
 - Nachlassauseinandersetzung
 - Aufteilung einer Kundenkartei
 - Aufteilung einer Kunstsammlung
 - Zuordnung von Mitarbeitern bei Teilung eines Gesamtbetriebes
 - Einigung über Benutzungszeiten einer Gemeinschaftseinrichtung
 - Festlegung von Anwesenheitspflichten für bestimmte „Service-Zeiten“

Im Detail lässt sich die Frage der Eignung weiter in eine sachliche und eine persönliche Komponente unterteilen.

a) Sachliche Eignung

- 7 Sachlich muss eine **objektiv teilbare Gesamtheit mehrerer Gegenstände** vorliegen. Es kommt somit im Einzelfall auf die Klärung des Begriffes „Gegenstand“ und den Begriff der „Teilbarkeit“ an.

aa) Gegenstand

- 8 Der **Begriff des Gegenstandes** ist für das „Auswahlverfahren mit alternierendem Wahlrecht“ im weitesten Sinne zu verstehen und somit nicht auf Sachen i.S.v. § 90 BGB beschränkt. Vielmehr lässt sich letztlich alles, was Gegenstand einer schuldrechtlichen Vereinbarung sein kann, in das Auswahlverfahren einbeziehen. Somit können selbstverständlich auch Rechte, wie z.B. Kundenforderungen oder Gewinnbezugsrechte, Gegenstand des Auswahlverfahrens sein.

Aber auch über die rein materiellen Gegenstände hinaus kann das Aufteilungsverfahren mit alternierendem Wahlrecht Anwendung finden: Können sich zum

Beispiel geschiedene Eltern nicht über die Zeiten des Umgangsrechtes mit den gemeinsamen Kindern einigen, können insoweit einzelne Zeitgruppen gebildet und zur wechselseitigen Auswahl angeboten werden.

Ebenso kann das Auswahlverfahren bei der Zuordnung von Personen zu einer von den „Prätendenten“ festgelegten Gruppe Anwendung finden, so z.B. bei der Aufteilung einer Patientenkartei im Rahmen der Auseinandersetzung einer medizinischen Gemeinschaftspraxis.

bb) Teilbarkeit

Grundvoraussetzung für eine Verteilung unter Anwendung des Auswahlverfahrens mit alternierendem Wahlrecht ist somit die **Teilbarkeit der Sachgesamtheit**: Eine Aufteilung der einzelnen Gegenstände darf nicht von vornherein zu einer **Wertvernichtung** der einzelnen Gegenstände führen. So macht es z.B. keinen Sinn, bei einem Klavier die Tasten, Saiten und Pedale abwechselnd von den Beteiligten aussuchen zu lassen: Hier hätte jeder Einzelne am Ende nur wertlose Einzelteile in seinen Händen. Insofern muss die Sachgesamtheit unter grundsätzlicher Beibehaltung des Wertes jedes einzelnen Gegenstandes teilbar sein.

Tatsächlich dürfte das Kriterium der generellen Teilbarkeit in den wenigsten Fällen ein Problem darstellen: Schließlich lässt sich z.B. auch ein einzelnes Grundstück entweder rechtlich durch die Bildung von Miteigentumsanteilen oder real im Wege der Vermessung in zwei Hälften teilen.

b) Persönliche Eignung

Persönlich müssen die **Beteiligten ausreichende Kompetenz** besitzen, um überhaupt eine an ihren eigenen (wirklichen) Interessen orientierte Auswahl treffen zu können. Ist dies bei einem Beteiligten nicht der Fall (z.B. weil er den Wert der zu verteilenden Gegenstände überhaupt nicht einzuschätzen vermag), kann diese strukturelle Unterlegenheit von vornherein zu ungerechten Ergebnissen führen. Lässt sich dieses strukturelle Ungleichgewicht nicht durch entsprechende Aufklärung oder **Beratung bei der Verteilungssituation** ausgleichen, lässt sich mit dem Aufteilungsverfahren mit alternierendem Wahlrecht nur schwer ein befriedigendes Ergebnis erzielen.

3. Einzelprobleme des Verfahrens

a) Schaffung sinnvoller Teilmassen

Am **Beginn des eigentlichen Verteilungsverfahrens** sollte stets die Einigung über die einzelnen zu verteilenden Gegenstände stehen, um spätere Streitigkeiten – und damit ein Infragestellen auch des bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Verteilungsergebnisses – zu vermeiden.

Somit ist im Vorfeld des eigentlichen Verteilungsverfahrens eine **sachkundige Analyse** der Verteilungsmasse erforderlich: Lässt sich die gesamte Verteilungs-

masse überhaupt in einzelne zu verteilende Gegenstände untergliedern und wenn ja – welche Untergliederung ist die Beste?

- 13 Entscheidend ist in jedem Fall die **Sinnfälligkeit einer Teilung**: So würde es z.B. wenig Sinn machen, im Rahmen der Aufteilung einer Bibliothek eine Lexikonsammlung in Einzelbänden zur Verteilung anzubieten, auch wenn dies physisch problemlos möglich wäre. Umgekehrt problematisch kann auch die Frage sein, ob ein Wertpapierdepot als ganzes oder in mehreren Teilen für die Beteiligten zur Auswahl stehen sollte.
- 14 Das Verfahren erfordert also regelmäßig zuvor eine Verständigung der Beteiligten über entsprechend zusammengehörende und **sinnvolle Untergliederungen** der gesamten Verteilungsmasse: Ist diese Verständigung der Beteiligten untereinander – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich, sollten sich die Beteiligten zumindest darauf verständigen können, dass diese vorbereitende Unterteilung von einem **unabhängigen Dritten** vorgenommen werden soll.

b) Problem des ersten Zugriffs

- 15 Haben sich die Beteiligten auf die Unterteilung der gesamten Teilungsmasse in konkret zu verteilende Untereinheiten geeinigt, verbleibt nur noch das **Problem des ersten Zugriffs** zu klären. Es leuchtet ein, dass derjenige im Vorteil ist, welcher als Erster seine Auswahl treffen kann: Enthält eine Kunstsammlung nur ein Werk eines bedeutenden Malers und ansonsten nur Werke hoffnungsvoller, aber unbekannter regionaler Künstler, kann sich allein an der Frage, wer als Erster seine Auswahl treffen darf, ein nachhaltiger Streit entfachen. Zur Überwindung dieses möglichen Streitpunktes bietet sich entweder das Losverfahren¹ oder eine Abwandlung des Auswahlverfahrens an: Derjenige, welcher den Nachteil des nachrangigen Auswahlrechtes hat, kann diesen z.B. durch eine Vergrößerung seines Zugriffsrechtes ausgleichen, indem er bei seiner ersten Auswahl statt nur einem Gegenstand gleich zwei Gegenstände aussuchen kann.

c) Bewertung der Einzelgegenstände

- 16 Jedes Teilungsverfahren sollte zu einer – zumindest in der Vorstellung der Beteiligten – **wertgleichen Verteilung sämtlicher Gegenstände** führen, denn kein Beteiligter will am Ende wertmäßig weniger erhalten als der andere. Ist dieses Grundprinzip nicht gewahrt, lässt sich ein Folgestreit selten vermeiden.

Hier stellt sich jedoch ein Grundproblem jeglicher Bewertung: Nach welchen Kriterien bestimmt sich der Wert eines Gegenstandes? Ist dieser objektiv zu ermitteln? Lässt sich dieser überhaupt objektiv bestimmen, wenn ja, nach welcher Bewertungsmethode? Und stimmt der objektive Wert auch mit der subjektiven Bewertung der einzelnen Gegenstände überein?

¹ Vgl. hierzu § 15.

aa) Objektive Bewertung

Regelmäßig wird man versuchen, die zu verteilenden Gegenstände nach objektiven Kriterien, z.B. anhand der ursprünglichen Anschaffungskosten, eines erzielbaren Veräußerungserlöses oder anderweitiger preisbildender Faktoren zu bewerten: Dies erfolgt – mangels Einigung der Beteiligten – häufig über die Einbeziehung sachkundiger und unabhängiger Dritter als Schiedsgutachter¹, welche anhand mehr oder weniger klarer Vorgaben den Wert für alle Beteiligten bindend festzustellen haben. Die Schwäche der Schiedsgutachterlösung liegt gleichwohl häufig darin, dass dessen Wertfeststellung (zumindest von einem Beteiligten) gleichwohl als ungerecht (weil zu hoch oder zu niedrig) empfunden wird. 17

Maßgebend für das Gefühl einer „gerechten“ Verteilung dürfte damit letztlich die subjektive Bewertung durch die jeweiligen Beteiligten sein: So kann z.B. bei der Auseinandersetzung eines Nachlasses eine objektiv völlig wertlose Vase für einen Erben einen besonderen Wert haben, weil er diese dem Erblasser vor Jahren selbst geschenkt hatte.

bb) Subjektive Bewertung

Die subjektive Bewertung eines Gegenstandes setzt sich jeweils aus einer Einschätzung des objektiven Wertes als auch zugleich aus einem wertunabhängigen Interesse der Beteiligten am Erhalt bestimmter Gegenstände (sog. Affektionsinteresse) zusammen. 18

Diese **Affektionsinteressen** werden sich nicht immer am tatsächlichen Wert orientieren. Sie können sogar von dem objektiven Wert eines Gegenstandes völlig abgekoppelt sein und gleichwohl in Verteilungssituationen eine viel größere Dynamik als rein wertorientierte Erwägungen entfalten.

Für die Akzeptanz des Verteilungsergebnisses ist damit neben der objektiven Gleichwertigkeit der verteilten Gegenstände auch die ausreichende Berücksichtigung des jeweiligen Affektionsinteresses von entscheidender Bedeutung:

Die Ursache für ein bestimmtes, wertunabhängiges Affektionsinteresse ist grundsätzlich unerheblich. Es muss lediglich Einverständnis zwischen den Beteiligten bestehen, dass im Rahmen des Verfahrens einzelne Gegenstände trotz eines vielleicht größeren eigenen Affektionsinteresses einem anderen Beteiligten zufallen.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens mit alternierendem Wahlrecht kommt nun die subjektive Bewertung durch die Priorität der Auswahl zum Ausdruck. Jeder Beteiligte wird den ihm am wertvollsten erscheinenden oder für ihn aus sonstigen Gründen wichtigsten Gegenstand zu Beginn, und den am geringsten geschätzten Gegenstand zuletzt auswählen.

Überwiegen jedoch die subjektiven Wertfaktoren die objektive Bewertung oder herrscht auf einer Seite schlicht Unkenntnis über den Wert der einzelnen Gegen-

¹ Zur Schiedsgutachterlösung allgemein vgl. Kap. 8, § 21 Rz. 1 ff.

stände, kann das Verteilungsergebnis zu krassen Wertunterschieden führen. Auf diese Gefahr sollte jeder Berater hinweisen. Gegebenenfalls sollte vor Durchführung des eigentlichen Verteilungsverfahrens auch eine übereinstimmende Wertfestlegung der einzelnen Gegenstände erfolgen. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass etwaige streitvermeidende Vorteile des Auswahlverfahrens durch das vorgeschaltete Bewertungsverfahren nicht wieder zunichte gemacht werden.

d) Transaktionskosten

- 19 Die Kosten einer Aufteilung im Wege des „Auswahlverfahrens mit alternierendem Wahlrecht“ sind abhängig davon, ob ein (unabhängiger) Dritter zur Verfahrensüberwachung eingebunden wird oder ob die Beteiligten dieses Verfahren autonom betreiben. Die Mitwirkung eines unabhängigen Dritten kann jedoch sinnvoll sein, wenn es den Beteiligten besonders auf die Korrektheit des Verfahrensablaufes ankommt. Etwaige damit zusammenhängende Kosten dürften dann im Regelfall von allen Beteiligten aufzubringen sein.

Weiter können, abhängig von den zu verteilenden Gegenständen im Rahmen der rechtlichen Umsetzung des bei der Verteilung gefundenen Ergebnisses, Kosten entstehen, z.B. bei der Auseinandersetzung von Immobilienvermögen Grunderwerbsteuer, Notar- und Grundbuchkosten etc.

Hier sollte ebenfalls bereits im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens geklärt werden, von wem diese Kosten zu tragen sind. Denkbar wäre sowohl eine gleichmäßige Verteilung sämtlicher Kosten auf alle Beteiligten, als auch eine Regelung, wonach jeder die Kosten für die Übertragung der von ihm ausgewählten Gegenstände selbst zu tragen hätte.

Zu einer gleichmäßigen Verteilung aller Gegenstände kommt man wohl eher, wenn die Verteilung der einzelnen Gegenstände möglichst unbeeinflusst von externen Faktoren wie den Kosten ihrer Übertragung bleiben soll.

Sieht man die Transaktionskosten dagegen als dem einzelnen Gegenstand immanente Last, spricht dies für eine Zuordnung der Kosten zum jeweiligen Erwerber; dies setzt jedoch bei den Beteiligten zumindest eine gewisse Vorstellung über deren Höhe voraus. Soweit Kosten im Vorfeld der eigentlichen Verteilung entstehen (z.B. die Aufteilung einer Immobilie in Wohnungs- und Teileigentum), muss man sich auch bezüglich dieser Kosten einigen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass genau über diese Frage späterer Streit entsteht.

II. Mustertext

Auswahlverfahren mit alternierendem Wahlrecht¹

14

A und B sind sich einig, dass sie ihren gesamten Hausrat im Wege des sog. „Auswahlverfahrens mit alternierendem Wahlrecht“ zwischen sich verteilen. Zu diesem Zweck vereinbaren sie Folgendes:

1. Soweit sie sich nicht bis zum Ablauf des ... (Datum) anderweitig über die Verteilung des Hausrates geeinigt haben², werden sie den gesamten noch nicht verteilten vorhandenen Hausrat in einzelne Lose aufteilen³. Ein Los kann aus einem oder mehreren Einzelgegenständen bestehen, aber auch aus einem Teil eines einzelnen Haushaltsgegenstandes⁴. Mangels anderweitiger Einigung ist jedes Los unter Angabe des von ihm vertretenen Gegenstandes auf einem gesonderten Zettel zu vermerken⁵.
2. Soweit sich die Beteiligten über die Bildung einzelner Lose nicht einigen können, sind diese unter Beiziehung eines von beiden einvernehmlich bestimmten, mangels Einigung durch Los ermittelten Dritten zu bilden⁶.
3. Sämtliche Lose sind während des gesamten Verteilungsverfahrens für alle Beteiligten offen erkennbar zu halten⁷.
4. Die nach Ziff. 1. gebildeten Lose werden sodann zwischen A und B verteilt. Dies erfolgt in der Weise, dass zunächst einer von ihnen ein Los auswählt. Sodann wählt der andere ebenfalls ein Los aus, worauf wieder der Erste ein Los auswählt und so fort⁸.
5. Können sich die Beteiligten nicht einigen, wer von ihnen als Erster wählt, ist die Person des Ersten durch Wurf einer Münze zwischen ihnen zu bestimmen⁹.
6. Das Verteilungsverfahren ist beendet, sobald alle Lose verteilt sind oder kein Beteiligter zu einer weiteren Ziehung eines Loses bereit ist¹⁰.
7. Nach Beendigung des Verteilungsverfahrens sind sämtliche Gegenstände entsprechend der getroffenen Auswahl zu übertragen¹¹.
8. Die Kosten der Übertragung der verteilten Gegenstände und der Entsorgung der nicht verteilten Gegenstände sind von beiden Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen¹².

Anmerkungen

- **1. Sachverhalt:** A und B sind verheiratet und können sich über die Auseinandersetzung des während vieler Ehejahre angeschafften Haushaltes hinsichtlich zahlreicher Gegenstände nicht einigen. Sie suchen ein kostengünstiges und effizientes Verfahren, um weiteren Streit und Diskussionen zu vermeiden. 20
- **2. Vorrang der Einigung:** Soweit sich die Beteiligten einvernehmlich einigen können, sollte das Verfahren dieser Einigung auch nicht vorgreifen oder diese 21

ausschließen. Insoweit besteht sozusagen eine letzte Frist zur freiwilligen Einigung. Das Auswahlverfahren wirkt also lediglich subsidiär, soweit eine Einigung nicht erzielbar ist. Die Frist für die Einigung sollte nicht zu lang bemessen sein, hängt aber im Einzelfall von den konkreten Gegebenheiten und Wünschen der Beteiligten ab.

- 22 ➡ **3. Form der Lose:** Die Lose können entweder körperlich gebildet werden, indem auf einen Zettel der betreffende Gegenstand notiert wird. Es ist aber auch möglich, lediglich eine Auflistung der Gegenstände zu machen, aus der die Beteiligten dann ihre Auswahl treffen. Hier sollten Praktikabilitätspunkte im Vordergrund stehen.
- 23 ➡ **4. Bildung der Lose:** Die Bildung der Lose erfordert mitunter gründliche Überlegungen und Übereinkünfte der Beteiligten: Hier kann es strategische Vorteile und Nachteile geben. In jedem Fall sollte der Grundsatz vorherrschen, dass die Teilung des Hausrates nicht dessen Zerschlagung dienen sollte. Insoweit sollten für entsprechend zusammengehörige Gruppen (z.B. Teeservice, Lexikon-Sammlung) auch ein einziges Los bilden. Ebenso kann aber auch ein zwölfteiliges Ess-Service in zwei sechsteilige Gruppen aufgeteilt werden.
- 24 ➡ **5. S. Anm. 3).**
- 25 ➡ **6. Beziehung von Dritten:** Die Beziehung des Dritten dient auch hier der schnellen und effizienten Entscheidung. Auch hier ist an eine mögliche Uneinigkeit hinsichtlich der Person des Drittentscheiders zu denken. Am sinnvollsten erscheint hier das Ziehen eines Loses, Werfen einer Münze o.Ä.
- 26 ➡ **7. Transparenzgebot:** Bei den meisten Verfahren ist Transparenz wichtig, weil nur die jederzeitige Kontrollmöglichkeit durch alle Beteiligten entsprechendes Vertrauen in die Objektivität des Verfahrens ermöglicht.
- 27 ➡ **8. Ziehungsverfahren:** Hier sind auch Varianten in der Weise denkbar, dass z.B. der Erste ein Los zieht, der Zweite jedoch zwei Lose auf einmal, der Erste nunmehr ebenfalls zwei und der Zweite wieder nur ein Los und so fort. Dies ist vor allem dann denkbar, wenn einer Beteiligter (oder alle) allein durch das starre Abwechseln einen Vor- oder Nachteil bei der Auswahl befürchtet.
- 28 ➡ **9. Recht des ersten Zugriffs:** Insbesondere bei einer Teilungsmasse mit sehr heterogener Attraktivität kann dem Recht der ersten Auswahl große Bedeutung zukommen. Hier hilft wieder nur das Werfen einer Münze oder ein anderes Zufallsverfahren, um das Verfahren in Gang zu bringen.
- 29 ➡ **10. Ende des Verteilungsverfahrens:** Mindestens genauso wichtig wie der Beginn ist auch das Ende des Verfahrens. Dieses kann auch dann eintreten, wenn an den verbleibenden Gegenständen kein Interesse mehr besteht. Ein Zwang zur Verteilung macht nur dann Sinn, wenn die Gegenstände aus anderen Gründen einer Person zugeordnet werden müssen.
- 30 ➡ **11. Vollzug der Einigung:** Hier kommt zum Ausdruck, dass das Auswahlverfahren lediglich eine vorbereitende Maßnahme zur Zuordnung ist. Abhängig von den zu verteilenden Gegenständen sind an den Vollzug erhöhte Anforderungen zu

stellen, insbesondere wenn eine Formbedürftigkeit bei der Übertragung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Übertragung einer Immobilie, GmbH-Anteil o.Ä.). Hier sind auch etwaige Fragen des Vollzugsautomatismus anzusiedeln (vgl. hierzu Kap. 10, § 35 Rz. 3 ff.).

☞ **12. Kosten:** Anwaltliche Kosten nach den allgemeinen Grundsätzen. Notarielle Beurkundung erforderlich, sofern auch Gegenstände zu verteilen sind, deren Übertragung entsprechend formbedürftig ist (also z.B. Grundstücke, GmbH-Anteile, Erbteil etc.). Bei notarieller Beurkundung: Geschäftswert i.H.d. Verkehrswertes der gesamten zu verteilenden Gegenstände. Gemäß § 36 Abs. 2 KostO^{20/10}-Gebühr. 31

§ 15 Losverfahren

I. Einführung

1. Grundprinzip

Bei dem Losverfahren handelt es sich um ein weiteres archaisches Verteilungsverfahren mit einfachem Grundprinzip, welches jedoch auch in § 94 FGG im Rahmen des gerichtlich vermittelten Verfahrens zur Nachlassauseinandersetzung¹ als zulässiges Verfahren vorausgesetzt wird. Hier entscheidet letztlich nicht eine individuelle Präferenz, sondern der Zufall über die Verteilung der Gegenstände. Das Verfahren ist bewusst abgekoppelt von jeglichen Bewertungsmöglichkeiten durch einzelne Beteiligte und verläuft sozusagen **anonym**. Im Zeitpunkt der Auswahl weiß kein Beteiligter, welchen Gegenstand er konkret erhält. 1

Bei dem Losverfahren handelt sich um ein einfaches und schnelles Verfahren, bei welchem sich **Risiko und Chance** die Waage halten. Das Risiko rückt jedoch das Losverfahren in die Nähe von Spiel und Wette i.S.v. § 762 BGB². Wer sich auf ein derartiges Verfahren einlässt, muss sich damit sowohl der Unverbindlichkeit des Verfahrens als auch der mit dem Verteilungsergebnis verbundenen Risiken bewusst sein. Für Berater dürfte dies eine entsprechende **Hinweispflicht** begründen. 2

2. Eignung des Verfahrens

a) Sachliche Eignung

Hinsichtlich der sachlichen Eignung des Verfahrens ergeben sich gegenüber dem Auswahlverfahren mit alternierendem Wahlrecht³ grundsätzlich keine Besonderheiten. Dies gilt zumindest, wenn mehrere Gegenstände zur Verteilung 3

1 Vgl. hierzu im Einzelnen § 12 Rz. 1 ff.

2 Vgl. hierzu nachfolgend Rz. 6 ff.

3 Vgl. hierzu im Einzelnen Kap. 7, § 14.